PR1MUS®

SEMINARE

NEWSLETTER DEZEMBER 2026

THEMEN

1. **Bestätigungsvermerk 2026: Muss ich den IDW-Entwurf zwingend schon anwenden (IDW EPS 440 (06.26))?**
2. **Der Bestätigungsvermerk wird länger. Muss er das?**
3. **Post von der WPK: Nur eine Rückfrage zur Qualitätskontrolle?**
4. **Prüferhonorar: wann darf ich es nachträglich erhöhen?**
5. **WP-Examen: Weniger Prüfungen – mehr Nachwuchs?**
6. **Neu bei PR1MUS.Wissen: Zwei Muster-Prüfungsberichte 2026**
7. **PR1MUS Q4-26: Die nächsten Seminare**

1. Bestätigungsvermerk 2026: Muss ich den IDW-Entwurf zwingend schon anwenden (IDW EPS 440 (06.26))?

Der Bestätigungsvermerk wird länger. Es gibt neue gesetzliche Pflichten des Prüfers im Zusammenhang mit dem Ertragsteuerinformationsbericht (§ 317 Abs. 3b HGB).

IDW EPS 440 (06.26) konkretisiert diese gesetzlichen Pflichten.

Die Pflichten betreffen **alle gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen nach HGB**. Auch der Prüfer einer mittelgroßen GmbH muss beurteilen, ob für das Vorjahr eine Offenlegungspflicht bestand und ob sie ggf. erfüllt wurde. Über das Ergebnis muss er **im Bestätigungsvermerk gesondert berichten** – auch wenn keine Offenlegungspflicht bestand (§ 322 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Hierzu erreichte mich folgende Frage:

> *„Das IDW empfiehlt die Anwendung eines Prüfungsstandards, der noch **Entwurf** ist. Darf ich mit dessen Anwendung warten, bis die **endgültige Fassung** vorliegt?“*

Unverbindlicher Antwortvorschlag

Die Anwendungsempfehlung schon für einen Entwurf hat einen einfachen Grund: **Das IDW ist mit seinem neuen Prüfungsstandard spät dran**. Die gesetzlichen Pflichten gelten längst.

Bei einem regulären Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 sind sie schon zu erfüllen. Bei kalenderjahrgleichen Geschäftsjahren betreffen sie erstmals den Abschluss zum 31. Dezember 2026.

Der Prüfer braucht also sofort eine passende Formulierung für den Bestätigungsvermerk. Deshalb empfiehlt das IDW, schon den Entwurf anzuwenden. Dort gibt es mehrere Formulierungsmuster für den Bestätigungsvermerk.

Sie müssen diese Musterformulierungen nicht übernehmen – auch wenn Sie nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung prüfen.

Dann müssten Sie aber eine eigene Formulierung entwickeln. Denn am HGB kommen Sie nicht vorbei.

Literatur

PR1MUS, Achtung: Eine Seite mehr für alle – Update Bestätigungsvermerk 2026 (IDW EPS 440 (06.26)), Q4-26.

↑ Nach oben

2. Der Bestätigungsvermerk wird länger. Muss er das?

Wegen des Ertragsteuerinformationsberichtes wird der Bestätigungsvermerk **um etwa eine Seite länger** (§§ 317 Abs. 3b, 322 Abs. 1 Satz 4 HGB; IDW EPS 440 (06.26)). Vereinfacht gilt das schon für Abschlüsse ab dem 30. Juni 2026.

Und es geht weiter:

Mit dem kommenden ISA (DE) 570 soll grundsätzlich ein eigener Abschnitt zur Unternehmensfortführung in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden – **nicht nur bei einer Bestandsgefährdung**. Er gilt vereinfacht für Abschlüsse ab dem 31. Dezember 2027.

Ob der Bestätigungsvermerk dadurch öfter gelesen wird? Ich fürchte nein.

Können wir den Bestätigungsvermerk nicht auch wieder kürzer machen?

Ja, das können wir – an anderer Stelle:

Einen Teil der Beschreibung unserer Verantwortung als Prüfer dürfen wir im Bestätigungsvermerk auf die IDW-Internetseite auslagern (IDW PS 400 n.F. (03.25), Tz. 64).

Wie gehen wir dazu vor?

- **Zuerst die passende Beschreibung auswählen.**

  Auf der **IDW-Internetseite** gibt es mehrere Varianten: Jahres- oder Konzernabschluss, PIE oder Non-PIE, unterschiedliche Anwendungszeiträume. Prüfen Sie, welche Variante

zu Ihrem Bestätigungsvermerk passt und ob der Text die Anforderungen an die Beschreibung Ihrer Prüferverantwortung erfüllt (IDW PS 400 n.F. (03.25), Tz. 65).

- **Dann den Text im Bestätigungsvermerk kürzen.**

  Sie streichen **nicht den gesamten Abschnitt** zur Prüferverantwortung. Die ersten beiden Absätze zur Zielsetzung der Prüfung und zur hinreichenden Sicherheit bleiben stehen. Danach folgt der Verweis auf die weitergehende Beschreibung beim IDW (IDW PS 400 n.F. (03.25), Tz. A68).

- **Die konkrete Internetadresse übernehmen.**

  Die Internetadresse muss direkt zur ausgewählten Beschreibung führen; **nur den Link zur IDW-Übersichtsseite anzugeben, genügt nicht**. Klicken Sie den Link in Ihrem fertigen Bestätigungsvermerk testweise an: Landen Sie beim richtigen Text?

Die Entscheidung zur Auslagerung können wir im QS-Handbuch festhalten.

Fazit

Die Auswahl des richtigen Bestätigungsvermerkes wird nicht leichter. Der Bestätigungsvermerk wird aber kürzer.

Literatur

PR1MUS, Eine Seite mehr für alle – Update Bestätigungsvermerk 2026, PR1MUS-Skript Q4-26.

↑ Nach oben

3. Post von der WPK: Nur eine Rückfrage zur Qualitätskontrolle?

Die Qualitätskontrolle ist vorbei, der Bericht liegt der Wirtschaftsprüferkammer vor. Einige Zeit später kommen von dort drei, vier Rückfragen. **Das lässt sich schnell klären, denken Sie**.

Im Betreff steht zwar „Berufsaufsicht“**.** Das haben Sie auch gesehen, sich dabei aber nichts weiter gedacht. Schließlich wird direkt danach auf Ihre Qualitätskontrolle Bezug genommen. Wer kennt schon die verschiedenen Zuständigkeiten innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer?

Auch beim „rechtlichen Gehör nach § 68 Abs. 4 WPO“ lesen Sie weiter. **Oder hätten Sie den genannten Paragrafen nachgeschlagen?**

So entgeht Ihnen, dass es längst nicht mehr um Ihre Qualitätskontrolle geht, sondern um Ihr Berufsaufsichtsverfahren.

Komisch ist das alles zwar schon. Und so lassen Sie **noch schnell einen Kollegen über Ihre vorbereitete Antwort schauen**: „Können Sie mal kurz drüberlesen? Ich möchte das morgen abschicken.“

Nur: Weiß der andere überhaupt genug, um Ihre Antwort beurteilen zu können? **Das ist keine Durchsicht für zwischendurch.** Er ist nicht im Thema. Vor ihm liegen nur das WPK-Schreiben und Ihr Antwortentwurf.

Einige Monate später stellt Ihnen die Wirtschaftsprüferkammer einen **Rügebescheid** zu.

Die Überraschung ist groß: Damit hatten Sie nicht gerechnet. Sie wollten doch nur die Rückfragen zur Qualitätskontrolle beantworten.

Fazit

Nachher ist man immer klüger. Im Berufsaufsichtsverfahren muss man es vorher sein.

Literatur

- PR1MUS, Berufsaufsicht – Achtung Rüge: Der ungeklärte Prüfungsauftrag (originaler Praxisfall), Q4-26.
- PR1MUS, Berufsaufsicht – Achtung Rüge: Von der Erstellung in die Prüfung (originaler Praxisfall), Q1-26.

↑ Nach oben

4. Prüferhonorar: wann darf ich es nachträglich erhöhen?

Die Prüfung dauert länger als geplant. Darf ich mehr abrechnen?

Beim **Stundenhonorar** ist es einfach: Sie rechnen die erforderlichen Stunden zum vereinbarten Satz ab, soweit der Vertrag keine Obergrenze vorsieht. Der Stundensatz bleibt gleich.

Die Praxis vereinbart aber meist ein **Pauschalhonorar**.

Beim Pauschalhonorar müssen Sie grundsätzlich vereinbaren, dass sich das Honorar erhöht, wenn **nicht vorhersehbare Umstände im Bereich des Auftraggebers** den Prüfungsaufwand erheblich erhöhen (§ 43 Abs. 2 BS WP/vBP).

Was eine Erhöhung nicht rechtfertigt

- **Eröffnungsbilanzwerte bei einer Erstprüfung**. Dass Sie diese Werte prüfen müssen, wissen Sie schon bei der Auftragsannahme.
- **Neue Pflichten zum Ertragsteuerinformationsbericht**. Wenn Sie jetzt ein Angebot abgeben, gehört die Beurteilung der Offenlegungspflicht und gegebenenfalls ihrer Erfüllung schon zum Prüfungsumfang.

Was eine Erhöhung rechtfertigen kann

- **Unterlagen kommen unerwartet zu spät oder sind wiederholt unvollständig**. Sie müssen Prüfungshandlungen unterbrechen und später erneut ansetzen.
- **Das Unternehmen ändert unerwartet bereits geprüfte Abschlusszahlen in wesentlichem Umfang**. Die betroffenen Posten müssen Sie erneut prüfen.
- **Der Leiter des Rechnungswesens scheidet aus**. Bei der Kalkulation gab es für Sie keinen Anhaltspunkt für den Wechsel. Sie erfahren davon erst bei Prüfungsbeginn. Sein Nachfolger ist noch nicht eingearbeitet. Die Unterlagen sind nicht vorbereitet, Rückfragen bleiben offen.

Fazit

Ein feiner Unterschied – unvorhergesehen ist nicht unvorhersehbar.

↑ Nach oben

5. WP-Examen: Weniger Prüfungen – mehr Nachwuchs?

Wir brauchen Nachwuchs: Mehr als jeder zweite WP ist inzwischen mindestens 55 Jahre alt (vgl. WPK-Jahresbericht 2025, S. 37).

Nun hat der zweite Herbst der Reformen auch das WP-Examen erreicht: Es soll durch weniger Prüfungsbelastung noch attraktiver werden.

Hierzu hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Referentenentwurf zur Reform der **Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)** vorgelegt.

Was bringt der Entwurf Ihren Assistenten – und Ihrer WP-Praxis?

Geplant sind insb.

- **Nur noch eine statt zwei BWL/VWL-Klausuren** (§ 7 Abs. 3 WiPrPrüfV-E).
- **Einheitlich vier Stunden je Klausur** außerhalb des Steuerrechts. Bisher sind vier bis sechs Stunden möglich (§ 7 Abs. 2 WiPrPrüfV-E).
- **Keine mündliche Prüfung mehr in BWL/VWL, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht**, wenn schriftlich mindestens die Note 4,00 erreicht wurde. Im Kernfach Prüfungswesen bleibt sie verpflichtend (§ 13 Abs. 2 WiPrPrüfV-E).

Weniger Zeit im Prüfungsraum heißt aber noch nicht weniger Vorbereitung.

Eine zweite Klausur bietet zudem die Chance, eine schlechte erste Leistung auszugleichen.

Und bei der Begrenzung des Prüfungsstoffs bleibt der Entwurf zurückhaltend.

- Die **Prüfung von Sanierungskonzepten** wird aus dem Katalog gestrichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 WiPrPrüfV-E).
- Im **Umwandlungsrecht** sollen nur noch Grundzüge geprüft werden (§ 4 Abs. 4 Nr. 4 WiPrPrüfV-E).
- **Mathematik und Statistik** werden auf die für die Abschlussprüfung relevanten Kenntnisse beschränkt (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 WiPrPrüfV-E).

"A bisserl was geht immer", das wusste auch schon **Monaco Franze**.

Und was ist mit den Hilfsmitteln?

Die IDW-Verlautbarungen im Examen zulassen – wäre das nicht sinnvoll? Auch das IDW fordert das.

Die Kandidaten sollen die Standards anwenden können – aber nicht auswendig lernen müssen.

Nachhaltigkeit als Pflichtstoff für alle?

Der CSRD-Gesetzentwurf plant die Nachhaltigkeit als freiwilliges Modul zum WP-Examen.

Dagegen will das IDW auch weiterhin die Nachhaltigkeit als verpflichtendes Modul aufnehmen.
Zusätzlicher Pflichtstoff für alle – obwohl die Reform gerade entlasten soll?

Und was würde das für den Nachwuchs kleinerer WP-Praxen bedeuten?

Den zusätzlichen Stoff müssten alle lernen. Wer anschließend auch als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert werden will, müsste zudem mindestens **acht Monate praktische Ausbildung in der Nachhaltigkeitsprüfung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen** nachweisen (§ 13d Abs. 1 Satz 1 WPO-E).

Wer dagegen gar keine Nachhaltigkeitsberichte prüfen will, müsste nach dem IDW-Vorschlag trotzdem den zusätzlichen Stoff fürs Examen lernen.

Fazit

Die Reform des WP-Examens soll den Nachwuchs entlasten. Das IDW will dagegen Nachhaltigkeit als zusätzlichen Pflichtstoff für alle. Auch wer keine Nachhaltigkeitsberichte prüfen will, müsste mehr lernen. Wie passt das zusammen?

Literatur

- Bundeswirtschaftsministerium, Referentenentwurf einer Verordnung zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsprüferexamens, 23.9.2026.
- IDW, Stellungnahme zum Referentenentwurf, 14.10.2026.
- Schüttler, in: wp.net (Hrsg.), Weniger Prüfungen, mehr Nachwuchs?, wp.weekly, 5.11.2026

↑ Nach oben

6. Neu bei PR1MUS.Wissen: Zwei Muster-Prüfungsberichte 2026

Im Download-Bereich von Primus.Wissen finden Sie zwei neue Muster-Prüfungsberichte:

- gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung 2026 nach ISA (DE)
- freiwillige Jahresabschlussprüfung 2026 nach ISA (DE)

Zu Primus.Wissen

↑ Nach oben

7. PR1MUS Q4-26: Die nächsten Seminare

In letzter Zeit wechseln mehr Teilnehmer vom Video zurück ins Präsenzseminar.

Im Dezember findet unser Seminar „Aktuelles Prüfungswesen Q4-26“ in Präsenz noch statt in

- Ludwigshafen (25.11.2026),
- Wiesbaden (26.11.2026),
- München/Germering (2.12.2026),
- Hannover (8.12.2026),
- Hamburg (9.12.2026) und
- Stuttgart/Sindelfingen (15.12.2026).

Das Videoseminar Q4-26 kann weiter gebucht werden.

Zur Themenübersicht Q4-26

Zur Seminaranmeldung

↑ Nach oben

Herausgeber

WP StB Mark Schüttler – Memeler Weg 44 – 58511 Lüdenscheid

info(at)primus-seminare.de

Zu den Seminarterminen und -orten

Zur Seminaranmeldung

Zum kostenlosen Newsletter

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Adventszeit.

Wir sehen uns – PR1MUS voraus®



Die FACHNACHRICHTEN plus können Sie hier abbestellen.